

Betreuungsordnung

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

§ 1 Aufgaben

- 1) Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.
- 2) In der Kindertagesstätte des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen werden – bei entsprechendem Bedarf – altersgemischte Gruppen und Krippen eingerichtet. Die Betriebsorte werden jeweils von den Gemeinden Lahntal und Münchhausen festgelegt.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- 1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Münchhausen und Lahntal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 5. Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit offen.
- 2) Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein auf Aufnahme besteht nicht. Gesetzliche Rechtsansprüche richten sich an den Träger der Jugendhilfe (Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- 3) In begründeten Fällen können Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, bevorzugt aufgenommen werden.
- 4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte bzw. eines ihrer Teilbereiche erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sofern die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte erschöpft ist, ohne dass alle angemeldeten Kinder einen Kindertagesstättenplatz finden konnten, die einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme haben, richtet sich der gesetzliche Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gegen den Jugendhilfeträger.
- 5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- 6) Die Aufnahme von Kindern, die nicht zum Kreis der Berechtigten nach dieser Satzung zählen, ist nicht zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen (z.B. bei einem ersten Wohnsitz in einer anderen Kommune).
- 7) Gastkinder dürfen nur im Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung der Leiterin der Kindertagesstätte für wenige Tage aufgenommen werden.
- 8) Zur flexibleren Betreuungsmöglichkeit kann Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen gebucht werden, sofern Plätze zur Verfügung stehen

§ 3 Betreuungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätte mit ihren Betriebszweigen in den Ortsteilen Caldern, Goßfelden, Sarnau und Sterzhausen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
- 2) Es gelten folgende Betreuungszeiten:

Modul 30	06:30 bis 12:30 Uhr
Modul 42,5	06:30 bis 14:30 Uhr
Modul 50	06:30 bis 17:00 Uhr
Modul 42,5 unter drei Jahren	06:30 bis 14:30 Uhr
Modul 50 unter drei Jahren	06:30 bis 17:00 Uhr
Krippe	06:30 bis 14:30 Uhr
- 3) In der Zeit von 06:30 Uhr bis zum Beginn der Betreuungszeit der Kindertagesstätte und ist eine gleitende Bringzeit für berufstätige Mütter / Väter eingerichtet. Während der Bringzeit ist lediglich eine Beaufsichtigung der Kinder gewährleistet.
- 4) In allen Betriebszweigen der Kindertagesstätte Lahntal sind Gruppen mit einer Mittagstischbetreuung eingerichtet.

- 5) Die Kindertagesstätte kann während der Schulsommerferien bis zu drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen werden. Grundsätzlich sind alle Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen wird, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres den Eltern mitzuteilen, um für berufstätige Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten
- 6) In Absprache mit den Elternbeiräten ist es zulässig, die Kindertagesstätte an anderen Tagen zu schließen (z.B. für bewegliche Schulfertage, Konzept- oder Fortbildungstagen). Die Bekanntgabe von zusätzlichen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist, erfolgt mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Schließung durch Aushang.
- 7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- 8) Das Kindergartenjahr beginnt in der Kindertagesstätte am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07.
- 9) Die Anmeldung eines Kindes zu den weitergehenden Angeboten der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich für eine regelmäßige Teilnahme an allen Betriebstagen der Kindertagesstätte. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern betriebliche Gründe dies zulassen.
- 10) Die Bereitstellung oder die Einstellung der Betreuungsangebote erfolgt durch die Entscheidung der Gemeindevorstände der Gemeinden Lahntal und Münchhausen.
- 11) Ein Gruppenwechsel kann aus pädagogischer Notwendigkeit bzw. aus Belegungsgründen notwendig werden. Es besteht daher kein Anrecht auf einen Platz in einer Krippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- 12) Eine Betreuung über die täglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus (verspätete Abholung) wird gesondert in Rechnung gestellt. Es werden die Entgelte für die in Anspruch genommenen Betreuungseinheit erhoben. Eine verspätete Abholung nach Ende der Öffnungszeiten wird mit den anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden für die Bearbeitung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Entgelte sind im Entgeltverzeichnis geregelt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertagesstätteneinrichtung, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegen stehen und die personellen und sachlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen.
- 2) Kinder von Personensorgeberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Lahntal oder Münchhausen haben, finden vorrangig Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertagesstätteneinrichtungen des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen.
- 3) Kinder anderer Personensorgeberechtigter werden nur dann aufgenommen, wenn eine Finanzierung ihrer Betreuungsplätze durch ihre Wohnortgemeinde übernommen wird.
- 4) In allen Kindertagesstätteneinrichtungen des Vereins ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.
- 5) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Konzeption, die Betreuungsordnung und das Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ärztliche Untersuchung / Erkrankungen

- 1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- 2) Jedes Kind muss eine Impfbescheinigung nach Vorgabe der Kindertagesstätte vom behandelnden Arzt vorlegen.
- 3) Kinder, die nicht oder unvollständig geimpft sind, können nach § 34 Infektionsschutzgesetz aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 4) Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätteneinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 5) Für Regelungen im Krankheitsfall gilt der § 34, Abs.5 des Infektionsschutzgesetzes. Darin geregelt ist die Vorlage von Attesten, Besuchsverböten der Einrichtung usw.
- 6) Sollen auf Bitte der Personensorgeberechtigten ärztlich verordnete Medikamente in den Kindereinrichtungen verabreicht werden, muss eine ärztliche Bescheinigung über die Menge und die zeitliche Folge- und Zeitdauer der Medikation vorgelegt werden.
- 7) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so wird unverzüglich durch die vom Verein bestimmten Berechtigten das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen
- 8) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung erkrankt, durch sein auffälliges Verhalten nicht Gruppenfähig ist oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine im Elternfragebogen benannte Person zu benachrichtigen, die dafür Sorge zu tragen hat, das erkrankte, verunfallte oder nicht gruppenfähige Kind unverzüglich abzuholen.
- 9) Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Betreuungseinrichtung im Notfall verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Sorgeberechtigten oder die abholungsberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet. Die Sorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass das Kind im Notfall von der zuständigen Erzieherin oder einer anderen von der zuständigen Erzieherin beauftragten Person im privaten Fahrzeug zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht werden darf.
- 10) Wird das erkrankte, verunfallte bzw. nicht gruppenfähige Kind nicht unverzüglich abgeholt, steht es den pädagogischen Kräften frei, eine Zusatzkraft bzw. einen Pflegedienst zu bestellen. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und sollen frühestens ab 12.20 Uhr bei der Regelbetreuung und 14.00 Uhr bei der verlängerten Betreuungszeit abgeholt werden. Spätestens jedoch zu den gebuchten Betreuungsendzeiten.
- 2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- 3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab.
- 4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- 5) Die Erziehungsberechtigten erklären im Elternfragebogen, Anlage 3 des Betreuungsvertrages, bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 6) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- 7) Fehltag des Kindes sind unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Vertreter/in der Leiterin der Kindertagesstätte für den jeweiligen Betriebszweig verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 9) Ein Wechsel des Wohnortes für die Kindertagesstätte besuchende bzw. angemeldete Kinder ist der Kindertagesstätte anzuzeigen; dies gilt auch für einen Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinden Lahntal und Münchhausen. Bei einem Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinden Lahntal und Münchhausen kann das Kind nur bei einer Übernahme des Kommunalen Anteils der Standortgemeinde des jeweiligen Betriebszweiges von der Wohnortgemeinde in der Kindertagesstätte verbleiben. Ausnahmen können nur vom Vorstand des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen erteilt werden.
- 10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnungsanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung oder dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen unverzüglich mitzuteilen.
- 11) Haben die Eltern in Personenmehrheit als Erziehungsberechtigte das Vertragsverhältnis abgeschlossen, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Erziehungsberechtigten in Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber beiden Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Die Personenmehrheit der Erziehungsberechtigten bevollmächtigte sich jedoch unter Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für Kündigungen oder Aufhebungsverträge. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 7 Kündigung/Ausschluss

- 1) Das Vertragsverhältnis endet spätestens ohne dass es einer Kündigung bedarf bei Kindern, die die Betreuungseinrichtung besuchen, mit Ablauf des Betreuungsjahres in dem die Schulpflicht eintritt, bzw. die Einschulung erfolgt.
- 2) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses kann nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. April des laufenden Betreuungsjahres erfolgen. Für den Fall des Umzugs an einen anderen Wohnort kann das Vertragsverhältnis vom Erziehungsberechtigten in einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, es sei denn, dass der Erziehungsberechtigte die Ortsveränderung nicht mindestens zwei Monate vor der Kündigungserklärung angekündigt hat.
- 3) Abmeldungen nur von der Gruppe mit Mittagsverpflegung und von der Ganztagsbetreuung – ohne dass die Kindertagesstätte ansonsten verlassen wird – sind nur mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 4) Hiervon unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Eine Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses für den Verein liegt insbesondere dann vor, wenn der Sorgeberechtigte seinen durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus pädagogischen Gründen nicht mehr angezeigt und zumutbar ist.
- 6) Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten mit zwei aufeinander folgenden Monats-Beiträgen oder beharrlich und ständig mit den zu zahlenden Monats-Beiträgen in Zahlungsrückstand sind. Auch dann steht dem Verein ein außerordentliches Kündigungsrecht zur fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses zu. Die Verpflichtung der Beitragszahlung auch für den Verlängerungszeitraum bestehen, sofern der Kindertagesstättenplatz nicht durch eine Neuaufnahme wieder belegt werden kann. Der Verein kann darüber hinaus das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigte trotz Mahnung die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt beharrlich nicht beachtet haben. Für diesen Fall gilt in Bezug auf die fortwirkende Zahlungsverpflichtung das vorher Aufgeführte wie beim Zahlungsverzug. Auch für diesen Fall bleibt die Verpflichtung der Weiterzahlung des Beitrags bis zum Ende des Betreuungsjahres, oder wenn die vertraglichen Pflichtverletzungen nach dem 30.04. eines Jahres erfolgen, auch für den Verlängerungszeitraum bestehen.
- 7) Erweist sich ein Kind als für die Gemeinschaft der Betreuungseinrichtung untragbar und nicht integrierbar, ist der Verein berechtigt, den sofortigen Ausschluss des Kindes vorzunehmen. Vor einer entsprechenden Ausschlussmaßnahme sind die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten anzuhören. Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Ende des Ausschlussmonates.
- 8) Hiervon unberührt bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche gemäß den Bestimmungen des Dienstvertragsrechts.
- 9) Bei Selbstgefährdung des Kindes bzw. Fremdgefährdung durch das Kind kann dieses auch zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- 10) Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, kann der Betreuungsplatz anderweitig belegt werden. Für diesen Fall steht dem Verein auch das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf für beide Parteien zwingend der Schriftform.
- 11) Für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, gilt eine Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes seitens der kündigenden Partei als vereinbart.

§ 8 Haftung

- 1) Für vom betreuten Kind verursachte Schäden in der Betreuungseinrichtung des Vereins gilt eine Haftung der Eltern, bzw. der oder des Erziehungsberechtigten als vereinbart, soweit keine Aufsichtspflichtverletzung seitens des Betreuungspersonals vorliegt.
- 2) Der Verein übernimmt für die von dem Kind eingebrachten Sachen keinerlei Haftung für die Gefahren des Verlustes, des Diebstahls, des Untergangs oder der Beschädigung.
- 3) Im Übrigen haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Mitbringen einrichtungsfremder Gegenstände ist nicht erlaubt.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch eine Verordnung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.